



Richtlinien des BSV

Zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe gestützt auf Artikel 101^{bis} Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (RL AltOrg)

vom 1. Januar 2017

Vorbemerkungen

Gestützt auf Artikel 112 c Absatz 2 Bundesverfassung¹ (BV), Artikel 101^{bis} AHVG² und Artikel 222-225 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947³ (AHVV) kann das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV mit gesamtschweizerisch tätigen, gemeinnützigen, privaten Organisationen, welche betagte und insbesondere vulnerable Menschen direkt oder indirekt unterstützen, einen Subventionsvertrag (Leistungsvertrag) zur Ausrichtung von Finanzhilfen abschliessen. Finanzhilfen werden subsidiär zu den Eigenfinanzierungsmöglichkeiten der Organisationen sowie zu Finanzhilfen von Kantonen und Gemeinden ausgerichtet.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Richtlinien regeln die Gewährung von Finanzhilfen für private Organisationen in der Altershilfe in Bezug auf die Beitragsvoraussetzungen, die Bemessung, die Verwendung der Beiträge, die Verfahrensbestimmungen, die Abrechnung und das Controlling, die Auszahlung und Rückforderung von Beiträgen sowie die Sanktionsmassnahmen und den Rechtsweg.

Art. 2 Zweck

Die Finanzhilfen nach Artikel 101^{bis} AHVG haben den Zweck, private Organisationen in der Altershilfe zu unterstützen, um die von den Organisationen selbst gewählten Aufgaben zu fördern oder zu erhalten. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.

¹ SR 101

² SR 831.10

³ SR 831.101

Art. 3 Begriffe

In diesen Richtlinien bedeuten:

- a. *Betagte/ältere Menschen*: Frauen und Männer, die eine Altersrente der AHV oder der Beruflichen Vorsorge beziehen.
- b. *Altershilfe*: Umfasst alle unterstützenden, stärkenden und fördernden Massnahmen, um ältere Menschen solange als möglich für ein aktives und selbstbestimmtes Leben zu Hause und in anderen Wohnformen zu befähigen. Dabei wird den individuellen Lebenssituationen und Bedürfnissen der älteren Menschen Rechnung getragen.
- c. *Vulnerable Gruppen*: Ältere Menschen, die aufgrund ihrer alters- oder krankheitsbedingten Beeinträchtigung oder wegen ihrer sozialen beziehungsweise finanziellen Situation besonders verletzlich sind.
- d. *(Nationale) Organisation*: Private Fachorganisation in der Altershilfe auf nationaler Ebene, die als juristische Person des Privatrechts mit Sitz in der Schweiz konstituiert ist.
- e. *Vertragsnehmer VN*: Organisation, die mit dem BSV einen Subventionsvertrag abgeschlossen hat.
- f. *Unterorganisation*: Kantonale oder interkantonale Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als Teil der Gesamtorganisation unter gleichem Namen wie die nationale Organisation firmiert.
- g. *Gesamtorganisation*: Umfasst die nationale Organisation sowie alle Unterorganisationen.
- h. *Gesamtschweizerisch tätig*: Tätigkeitsgebiet der Organisation, welches sich auf die ganze Schweiz erstreckt. Die angebotenen Dienstleistungen stehen ihren Zielgruppen in der ganzen Schweiz offen.
- i. *Gemeinnützig*: Zweck der Organisation, welcher nicht gewinnorientiert, im öffentlichen Interesse und auf das Wohl Dritter ausgerichtet ist.

Art. 4 Altershilfe

¹ Eine Organisation in der Altershilfe im Sinne dieser Richtlinien ist eine gesamtschweizerisch tätige, gemeinnützige und private Organisation mit ihren Unterorganisationen.

² Die Leistungen und Angebote der Altershilfe können die Organisation selber oder ihre Unterorganisationen erbringen.

³ Die Leistungen und Angebote der Altershilfe kommen älteren Menschen direkt oder indirekt zu Gute.

⁴ Die zielorientierte Verwendung der Mittel bedingt eine besondere Beachtung und Fokussierung der Altershilfe auf vulnerable Gruppen.

⁵ Das BSV kann für die längerfristige Ausrichtung in der Altershilfe Vorgaben machen. Diese werden den Organisationen auf geeignetem Weg bekannt gegeben.

Art. 5 Auswahl der Organisationen

Um den unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnissen älterer Menschen gerecht zu werden, unterstützt das BSV mehrere Organisationen, die in verschiedenen Tätigkeitsfeldern arbeiten. Je Tätigkeitsfeld subventioniert das BSV jene Organisation, die Gewähr für die zweckmässigste, effektivste und effizienteste Erfüllung im jeweiligen Tätigkeitsfeld bietet. Falls sich Tätigkeitsfelder und damit Aufgabenbereiche von Organisationen überschneiden, sind diese verpflichtet, ihre Angebote aufeinander abzustimmen.

Art. 6 Anwendbarkeit des Subventionsgesetzes

¹ Für die Ausrichtung von Finanzhilfen ist das Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990⁴ (SuG) anwendbar.

² Die Finanzhilfen an private Organisationen werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a SuG gewährt.

2. Abschnitt: Beitragsvoraussetzungen

Art. 7 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Folgende Voraussetzungen sind von den Organisationen kumulativ zu erfüllen:

- a. Wahrnehmen von Aufgaben in der Altershilfe;
- b. Gesamtschweizerische Tätigkeit;
- c. Gemeinnützigkeit;
- d. Konfessionelle Neutralität;
- e. Parteipolitische Unabhängigkeit;
- f. Statuten, in denen im Falle der Auflösung respektive der Fusion der Organisation der Vermögensübertrag an eine gemeinnützige Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung geregelt ist;
- g. Regelung der Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung.

² Der Tätigkeitsbereich der Organisation umfasst mindestens einen der nachfolgenden Aufgabenbereiche:

- h. Information, Beratung, Betreuung, Beschäftigung von älteren Menschen;
- i. Angebot von Kursen, die der Erhaltung oder Verbesserung der geistigen oder körperlichen Fähigkeiten, der Selbstsorge sowie der Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt dienen;
- j. Koordinations- und Entwicklungsaufgaben in der Altershilfe;
- k. Weiterbildung des in der Altershilfe tätigen Hilfspersonals.

3. Abschnitt: Gewährung und Bemessung der Finanzhilfen

Art. 8 Grundsatz

¹ Eine Organisation erhält nur Finanzhilfen, soweit die eigenen Mittel sowie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten für die Erbringung der finanzhilfeberechtigten Aufgabenbereiche nicht ausreichen.

² Bei der Bemessung der Finanzhilfen werden die eigenen Mittel und die Eigenleistungen, welche der Organisation aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden können, berücksichtigt.

³ Bei der Beurteilung der eigenen Mittel wird insbesondere die Bildung angemessener Reserven, das Betriebsrisiko der Organisation sowie das allfällige Vorhandensein weiterer Betriebszweige nebst der Altershilfe berücksichtigt.

Art. 9 Eigene Mittel

¹ Die eigenen Mittel bestehen aus dem einbezahlten Kapital, dem erarbeiteten freien sowie gebundenen Kapital, dem Jahresergebnis und allfällig vorhandenen stillen Reserven.

⁴ SR 616.1

² Bei Organisationen mit verschiedenen Betriebszweigen werden die eigenen Mittel gemäss dem prozentualen Verhältnis des Aufwands für die finanzhilfeberechtigten Aufgabenbereiche zum Gesamtaufwand der Organisation berücksichtigt.

Art. 10 Vermögensüberprüfung und Anpassung der Finanzhilfe aufgrund Vermögensentwicklung

¹ Das BSV prüft jährlich die Entwicklung des Vermögens der Organisation anhand einer Bemessungsrechnung. Ergibt die Prüfung, dass die anrechenbaren eigenen Mittel den Aufwand für die finanzhilfeberechtigten Aufgabengebiete für mehr als 18 Monate decken, wird die Finanzhilfe entsprechend gekürzt.

² Die Anpassung der Finanzhilfen erfolgt im Folgejahr nach dem Zeitpunkt der Vermögensänderung. Die vertraglichen Pflichten bleiben bestehen.

³ Die vom BSV angewendete Methode zur Berechnung der Höhe des Vermögens sowie zur Überprüfung der Höhe der Finanzhilfe wird gegenüber den subventionierten Organisationen kommuniziert.

Art. 11 Anpassung der Finanzhilfe aufgrund Vermögensminderung

¹ Können Organisationen während der Vertragsperiode den finanzhilfeberechtigten Aufgabenbereich aufgrund einer unerwarteten und nicht verschuldeten Vermögensminderung nicht mehr hinreichend bestreiten, können sie beim BSV ein Gesuch um Erhöhung der Finanzhilfen einreichen.

Art. 12 Maximale Höhe der Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen werden vom BSV unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäss Art. 8 dieser Richtlinien festgelegt. Finanzhilfen betragen in der Regel höchstens 50 Prozent, in Ausnahmefällen höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen. Diese Bestimmung findet Anwendung auf die einzelnen Leistungskategorien gemäss Artikel 13.

² Anrechenbar sind nur Aufwendungen, die tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige und kostengünstige Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind.

Art. 13 Leistungskategorien und Vergütungsformen

¹ Die unterschiedlichen Aufgaben gemäss Artikel 101^{bis} Absatz 1 AHVG werden in folgende Leistungskategorien unterteilt und entsprechend vergütet.

- a. Aufgaben der Koordination und Entwicklung auf nationaler Ebene. Für diese Arbeiten erfolgt die Finanzhilfe in Form einer Pauschale.
- b. Quantifizierbare Dienstleistungen, die älteren Menschen direkt oder indirekt zu Gute kommen. Für diese Arbeiten erfolgt die Finanzhilfe je abgerechneter Leistungseinheit.
- c. Bedeutende Projekte oder Evaluationen. Für Projekte und Evaluationen erfolgt die Finanzhilfe ausschliesslich für ausgewiesene Projektkosten wie Aufwendungen von beauftragten Dienstleistungserbringern.

² Für die einzelnen Leistungskategorien wird ein Kostendach vereinbart.

4. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

Art. 14 Vertragsperioden

Der Subventionsvertrag mit der Organisation wird auf den 1. Januar abgeschlossen und hat eine Laufzeit von vier Jahren.

Art. 15 Gesuchseinreichung

¹ Die Organisation, welche erstmals um Finanzhilfen ersucht, kann bis spätestens am 30. Juni ein Gesuch um Finanzhilfen für das Folgejahr beim BSV einreichen.

² Die Organisation, welche mit dem BSV bereits einen Subventionsvertrag abgeschlossen hat, kann bis spätestens am 30. Juni des letzten Jahres der laufenden Vertragsperiode ein Gesuch um Finanzhilfen für eine nächste Vertragsperiode beim BSV einreichen.

³ Das BSV stellt ein Formular für die Gesuchseinreichung zur Verfügung.

Art. 16 Inhalt des Gesuchs

Das Gesuch hat folgende Informationen zu enthalten:

- a. Angaben über die Gesuchstellerin:
 1. Organisationsstruktur (Statuten, Leitbild resp. Organisationsbeschreibung);
 2. leitende Organe und Amtszeiten;
 3. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen;
 4. Unterschriftenregelung;
 5. Beleg für die gesamtschweizerische Tätigkeit;
 6. Unterlagen zur finanziellen Lage (genehmigter Jahresbericht des Vorjahres, revidierte Jahresrechnung des Vorjahres, Revisionsbericht des Vorjahres, Budget der Organisation des laufenden Jahres);
 7. Budget der Organisation für das erste Jahr sowie Finanzplan für die Folgejahre einer neuen Vertragsperiode.
- b. Angaben über die Tätigkeiten der Gesuchstellerin:
 1. Angebote und Aktivitäten der Organisation hinsichtlich den Leistungskategorien „Koordination und Entwicklung“ sowie „Dienstleistungen“;
 2. Abgrenzung, Zusammenarbeit respektive Vernetzung mit anderen Organisationen.
- c. Ausrichtung in der Altershilfe für die nächsten vier Jahre
 1. thematische Schwerpunkte: Inhalte und Ziele;
 2. Art und Weise der Umsetzung inklusive Zeitplan;
 3. erforderliche finanzielle Mittel;
 4. Eigenleistungen der Organisation und Mittel Dritter.

Art. 17 Eintreten

¹ Das BSV tritt auf das Gesuch ein, wenn die Unterlagen gemäss Art. 16 vollständig beigelegt sind und das Gesuch gemäss Art. 15 fristgerecht sowie unterzeichnet eingereicht wird.

² Ein unvollständiges Gesuch weist das BSV unter Ansetzung einer 30-tägigen Frist zur Überarbeitung zurück.

Art. 18 Anfechtbare Verfügung

Das BSV erlässt auf Verlangen eine anfechtbare Verfügung, wenn es auf ein Gesuch nicht eintritt oder dieses ablehnt. Gegen die Verfügung kann gestützt auf Artikel 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁵ (VGG) beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Artikel 83 Buchstabe k des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁶ (BGG) letztinstanzlich.

5. Abschnitt: Projekte

Art. 19 Projekte

¹ Für bedeutende Projekte zur Weiterentwicklung der Tätigkeit der Organisation im Bereich der subventionierten Altershilfe oder für die Evaluation der bestehenden Tätigkeit können Vertragsnehmer Projektbeiträge beantragen.

² Die maximale Höhe der Projektbeiträge pro Vertragsperiode wird im Subventionsvertrag festgelegt.

³ Vor Projektbeginn muss der Vertragsnehmer für jedes Projekt ein schriftliches Gesuch einreichen. Das Gesuch gibt Auskunft über die Inhalte und Ziele des Projektes, die eingesetzten Methoden, das Vorgehen, die involvierten Mitarbeitenden und deren Funktion, allfällige Projektpartner sowie über die Finanzierung des Projektes. Das BSV stellt für die Gesuchseinreichung ein Formular zur Verfügung.

⁴ Das BSV bearbeitet die Gesuche innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Sämtliche Projekte sind innerhalb der laufenden Vertragsperiode durchzuführen und abzuschliessen.

⁵ Die Höhe der Finanzhilfe für ein Projekt richtet sich nach Artikel 12 Absatz 1.

⁶ Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte beachtet die Organisation die Prinzipien der Good Governance.

6. Abschnitt: Aufsicht und Controlling

Art. 20 Grundsatz

¹ Das BSV hat die Aufsicht über die ordnungsgemässe und vertragskonforme Verwendung der gewährten Finanzhilfe. Es prüft regelmässig die

- a. Ordnungsgemässe Beitragsgewährung, -bemessung, -auszahlung
- b. Wirtschaftliche Verwendung der Finanzhilfen
- c. Wirksamkeit der Finanzhilfen

² Zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion verpflichtet das BSV die unterstützten Organisationen zur Bereitstellung der notwendigen Unterlagen, zur Einhaltung von Rechnungslegungs- und Revisionsstandards sowie zur Durchführung von Evaluationen. Das BSV behält sich vor, selbst Evaluationen oder Audits durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

⁵ SR 173.32

⁶ SR 173.110

Art. 21 Unterlagen

¹ Der Vertragsnehmer reicht dem BSV bis spätestens am 30. Juni des laufenden Vertragsjahres nachfolgend aufgeführte Unterlagen des Vorjahres ein. Frühere Fristen können vertraglich vereinbart werden.

- a. Jahresbericht, Geschäftsbericht, Leistungsbericht oder Ähnliches;
- b. Jahresrechnung, mindestens bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang;
- c. Bericht der Revisionsstelle;
- d. eine Kostenrechnung gemäss Artikel 22;
- e. Mittelflussübersicht gemäss Artikel 23
- f. Unterlagen zu den Unterorganisationen gemäss Artikel 29.

² Per 31. August des Vertragsjahres ist der Controllingbericht gemäss Artikel 24 Absatz 1 und per 1. Dezember des Vertragsjahres das Budget der Organisation für das kommende Jahr einzureichen.

³ Die erhaltenen Finanzhilfen sind in der Jahresrechnung, oder im Anhang zur Jahresrechnung gesondert als «Beitrag gemäss Artikel 101^{bis} AHVG» auszuweisen.

Art. 22 Kostenrechnung für die finanzhilfeberechtigten Aufgabenbereiche

¹ Der Vertragsnehmer legt einmal jährlich bis spätestens 30. Juni des laufenden Vertragsjahres eine Kostenrechnung vor (basierend auf den Vorjahreszahlen). Dabei werden die finanzhilfeberechtigte Aufgabenbereiche gesondert von den sonstigen Aufgabenbereichen ausgewiesen.

² Die Organisation beachtet die Vorgaben des BSV.

³ Das BSV stellt den Organisationen ein Kostenrechnungs-Tool (Excel) zur Verfügung.

Art. 23 Mittelflussübersicht

¹ Der Vertragsnehmer legt für die erhaltenen Finanzhilfen einmal jährlich bis spätestens 30. Juni des laufenden Vertragsjahres eine Mittelflussübersicht vor (basierend auf den Vorjahreszahlen).

² Die Organisation verwendet die vom BSV vorgegebene Eingabe-Datei (Excel).

Art. 24 Controllingbericht

¹ Der jährlich einzureichende Controllingbericht gibt für das vorhergehende und die erste Hälfte des laufenden Jahres Auskunft über die Erfüllung der im Vertrag vereinbarten Ziele und Tätigkeiten sowie über die finanzielle Situation der Organisation und nimmt eine Einschätzung zu den aktuellen Herausforderungen vor. Allfällige Abweichungen zu den vertraglichen Vereinbarungen werden erläutert und begründet.

² Die Organisation verwendet das vom BSV vorgegebene Berichtsformat.

³ Der Bericht wird durch das BSV geprüft und im Controllinggespräch mit der Organisation besprochen.

Art. 25 Schlussbericht über die Vertragsperiode

Zum Ende einer Vertragsperiode verfasst die Organisation im Sinne einer Selbstevaluation ein Gesamtfazit über die subventionierten Tätigkeiten und daraus zu ziehende Schlussfolgerungen für die zukünftige Ausrichtung der Altershilfe. Der Bericht ist bis spätestens zum 30. Juni des letzten Vertragsjahrs dem BSV einzureichen.

Art. 26 Auskunfts- und Editionsspflicht

¹ Allgemeine Änderungen, die mit dem Vertragsverhältnis in Zusammenhang stehen, Schwierigkeiten bei der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Aufgaben sowie wesentliche Veränderungen der finanziellen Situation sind dem BSV umgehend zu melden.

² Die Organisation ist verpflichtet, dem BSV jederzeit über die Verwendung der Beiträge Auskunft zu erteilen. Die Organisation gewährt auf Verlangen des BSV den Kontrollorganen und dem BSV auch unterjährig Einsicht in die Buchhaltung (inkl. Kostenrechnung) und alle relevante Geschäftsunterlagen. Das BSV und die Kontrollorgane führen die Kontrollen in der Regel angekündigt durch. Sie können auch unangekündigte Kontrollen durchführen.

Art. 27 Rechnungslegungsstandard

Beträgt das Finanzhilfenvolumen des BSV für den Vertragsnehmer:

1. bis eine (1) Million Franken pro Jahr, gelten mindestens die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Artikel 957a – Artikel 958f Obligationenrecht⁷ (OR);
2. mehr als eine (1) Million Franken pro Jahr, gelten die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Swiss GAAP FER 21 oder einem gleichwertigen internationalen Rechnungslegungsstandard.

Art. 28 Revision

¹ Für alle Vertragsnehmer gilt für die Jahresrechnung als Mindeststandard die eingeschränkte Revision. Die Revision hat durch einen zugelassenen Revisionsexperten zu erfolgen.

² Dem BSV sind die durch die Revisionsstelle erstellten Berichte (Managementletter und andere mit den Finanzhilfen in Zusammenhang stehende relevante Abschlussberichte und Schlussbesprechungsprotokolle) einzureichen.

³ Das BSV behält sich vor, der von der Organisation bestellten Revisionsgesellschaft Zusatzfragen zu stellen oder individuelle Schwerpunktprüfungen für spezifische Sachverhalte durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen (gestützt auf einen Schweizer Prüfungsstandard, z. B. PS 920).

Art. 29 Unterorganisationen

¹ Die Vorgaben des Subventionsgesetzes sowie namentlich Artikel 8-12 dieser Richtlinien gelten auch für die Unterorganisationen, die Finanzhilfen weitergeleitet erhalten. Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen obliegt der nationalen Organisation. Über die vorgenommenen Kontrollmassnahmen erstattet die Organisation dem BSV jährlich Bericht.

² Zwischen der nationalen Organisation und der Unterorganisation besteht eine schriftliche Vereinbarung (Reglement, Zusammenarbeitsvertrag, Statuten, Geschäftsordnungen, o.ä.) betreffend der Weiterleitung von Finanzhilfen und den daraus entstehenden Pflichten. Darin ist u.a. ein Recht zur Einsicht in die massgebenden Geschäftsunterlagen durch die nationale Organisation, das BSV sowie allfällige Kontrollorgane aufzunehmen.

³ Der Vertragsnehmer ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Abrechnung und die korrekte Verwendung der an die Unterorganisationen weitergeleiteten Finanzhilfen sowie deren Plausibilisierung.

⁷ SR 220

⁴Das BSV kann verlangen, dass der Vertragsnehmer für jede seiner Unterorganisation, die Finanzhilfen weitergeleitet erhält, die Jahresrechnung sowie den Bericht der Revisionsstelle einreicht. Je nach Verfügbarkeit ist die Jahresrechnung in konsolidierter oder nicht konsolidierter Form einzureichen.

7. Abschnitt: Auszahlung, Sanktionsmassnahmen und Rückforderung

Art. 30 Auszahlung der Finanzhilfen

Der Jahresbeitrag wird im Vertragsjahr in drei Raten ausbezahlt:

- a. erste Rate: zwei Fünftel des Beitrags im Februar;
- b. zweite Rate: zwei Fünftel des Beitrags im Juli nach Erhalt der revidierten Jahresrechnung, der Kostenrechnung und der Mitflussübersicht des Vorjahres;
- c. dritte Rate: ein Fünftel des Beitrags, respektive die entsprechende Schlusszahlung im November nach Erhalt des Controllingberichts sowie nach erfolgtem Controllinggespräch.

Art. 31 Sanktionsmassnahmen und Rückforderung von Finanzhilfen

¹ Nach Erhalt der relevanten Unterlagen des Vorjahres gemäss Artikel 21 überprüft das BSV, ob alle Voraussetzungen zur Gewährung von Finanzhilfen gegeben sind.

² Bei nicht oder nur teilweiser Erfüllung des Subventionsvertrages durch den Vertragsnehmer behält sich das BSV gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen des SuG insbesondere folgende Massnahmen vor:

- a. Verwarnung;
- b. Erteilung von Auflagen;
- c. Zurückstellen der Auszahlung der Finanzhilfe bis zur Behebung der Mängel oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;
- d. Kürzung der Finanzhilfe;
- e. Zurückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- f. Kündigung des Subventionsvertrags oder Rücktritt nach Artikel 31 SuG.

³ Während der vierjährigen Vertragsperiode verrechnet das BSV die Rückforderung aus dem Vorjahr mit dem laufenden Jahresbeitrag.

8. Abschnitt: Rechtsweg

Art. 32 Klage

¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dem Subventionsvertrag eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

² Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, kann nach Artikel 35 Buchstabe a VGG beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 33 Öffentlichkeitsprinzip

Das BSV kann den Subventionsvertrag im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁸ (BGÖ) veröffentlichen.

Art. 34 Übergangsbestimmungen

¹ Auf vor dem 1. Januar 2017 abgeschlossene Subventionsverträge gemäss Artikel 101^{bis} AHVG sind die Richtlinien nicht anwendbar.

² Bei Subventionsverträgen, die auf den 1. Januar 2017 abgeschlossen werden, kann das BSV mit dem Vertragsnehmer eine Übergangsfrist zur Einführung der unter Artikel 22 und Artikel 23 genannten Instrumente vereinbaren.

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bern, 8. Dezember 2016

Jürg Brechbühl
Direktor
Bundesamt für Sozialversicherungen

Ludwig Gärtner
Stellvertretender Direktor
Leiter des Geschäftsfeldes Familie, Generationen und
Gesellschaft

⁸ SR 152.3